

# Bekanntmachung

der Gemeinde, Rattenkirchen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Empling“ in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen hat mit Beschluss vom 19.10.2022 die 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Empling“ i. d. F. vom 19.10.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich und Lageplan zum Bebauungsplangebiet



Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein (Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann ebenso auf der Homepage der Gemeinde Rattenkirchen unter - [www.rattenkirchen.de](http://www.rattenkirchen.de) – Bauleitplanung – abgeschlossene Bauleitplanung eingesehen und heruntergeladen werden.

## **Hinweis Öffnungszeiten:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell erlassene Einschränkungen zu den Öffnungszeiten sowie Hygieneschutzbestimmungen zwingend zu beachten sind. Hierzu informieren Sie sich bitte vorab telefonisch oder unter [www.rattenkirchen.de](http://www.rattenkirchen.de).*

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rattenkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rattenkirchen,



*Rainer Greilmeier*  
Rainer Greilmeier  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am/ Unterschrift:

09. NOV. 2022/

Abgenommen am/ Unterschrift:

...../.....